

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung
Kreisverwaltung
-Jugendamt-

im Bereich des
Landschaftsverbandes Rheinland

Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

LVR-Landesjugendamt

AuftragKindeswohl 

Datum und Zeichen bitte stets angeben

04.09.2015

42.30-23

Brigitte Senger

Tel 0221 809-6232

Fax 0221 8284-1309

brigitte.senger@lvr.de

Rundschreiben 42/907/2015

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu Fortbildungsmaßnahmen für pädagogische Kräfte des Elementarbereiches des Landes Nordrhein-Westfalen

Mein Rundschreiben 901/2015 vom 15.07.2015 Ergänzende Hinweise zur Antragstellung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund zahlreicher Nachfragen möchte ich Ihnen ergänzend einige Hinweise zum Antragsverfahren geben:

Wie in der Förderrichtlinie beschrieben, läuft das Antragsverfahren grundsätzlich über das örtlich zuständige Jugendamt, also das Jugendamt, in dessen Bezirk die Kindertageseinrichtung oder die Tagespflegestelle liegt.

1. Beantragung von jugendamtsübergreifenden Maßnahmen

Es gibt Träger und Spitzenverbände, die in verschiedenen Jugendamtsbezirken/Kommunen ihre Kindertageseinrichtungen betreiben und nun für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entsprechende Fortbildungen anbieten und beantragen möchten.



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

In Abstimmung mit dem zuständigen Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen sind folgende Regelungen getroffen worden:

- Es können entsprechend dem oben genannten Grundsatz der Antragstellung nur „jugendamtsscharfe“ Anträge berücksichtigt werden, das heißt, es ist für jede Kita im jeweiligen Jugendamtsbezirk ein entsprechender Antrag beim örtlich zuständigen Jugendamt zu stellen.
- Kann der Träger für einzelne seiner Einrichtungen die in den Richtlinien vorgegebene Mindestteilnehmerzahl von 15 Teilnehmern für eine Fortbildungsmaßnahme erreichen, dann kann er diese Fortbildung als Teamfortbildung beim örtlich zuständigen Jugendamt, in dem die Einrichtung liegt, nach Ziffer 5.4.2a) der Richtlinie beantragen.
- Bietet der Träger an einem zentralen Ort eine Fortbildung für alle seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, die aber aus verschiedenen Jugendamtsbezirken kommen, dann muss der Träger diese Maßnahme jeweils bei jedem betreffenden Jugendamt für die jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als „Externe Fortbildung“ nach Ziffer 5.4.2b) der Richtlinie beantragen. Er hat dabei für das Seminar einen TN-Beitrag zu bestimmen, der gemäß der Richtlinie nicht höher als 3 Euro pro Person und Unterrichtsstunde sein darf. Als Zuschuss beantragt werden können maximal 2 Euro pro Person und Unterrichtsstunde.
- Die gleiche Vorgehensweise bietet sich auch für kleine Träger an. Diese schließen sich entweder innerhalb eines Jugendamtsbezirkes oder jugendamtsbezirksübergreifend mit anderen Trägern zusammen, um die Förder Voraussetzungen erfüllen zu können.
- Die den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Maßnahmen entstehenden Reise-, Übernachtungs- oder Verpflegungskosten dürfen nicht in Ansatz gebracht werden und sind nicht zuwendungsfähig! Sie sind nicht im Teilnehmerbeitrag von 3 Euro enthalten!

2. Anträge unterhalb der Bagatellgrenze

Beantragte einzelne Fortbildungsmaßnahmen von Jugendämtern, deren mögliche Zuwendung insgesamt unterhalb der in Ziffer 5.4.3 der Richtlinie festgelegten Bagatellgrenze von 500 Euro liegt, können leider nicht bewilligt werden.

Eine Ausnahme von der Bagatellgrenze kann in diesem Fällen leider nicht erteilt werden. Bitte berücksichtigen sie dies bereits im Zuge der Antragstellung bei der Organsiation vor Ort und bündeln möglichst die Maßnahmen in einem Jugendamtsbezirk in Absprache mit den Trägern.

3. Ansprechpartner und Zuständigkeiten im Landesjugendamt

Für Ihre Rückfragen zur Antragstellung und Bewilligung stehen Ihnen die folgenden Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung:

Regierungsbezirk Düsseldorf:

Frau Judith Jousen, Tel: 0221/809-6288, E-Mail: judith.jousen@lvr.de

Regierungsbezirk Köln:

Herr Manuel Besserer, Tel: 0221/809-6125, E-Mail: manuel.besserer@lvr.de

Allgemeine Rückfragen zu den Richtlinien:

Frau Brigitte Senger, Tel: 0221/809-6232, E-Mail: brigitte.senger@lvr.de

Mit freundlichen Grüßen

Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung

Lorenz Bahr-Hedemann
LVR-Dezernent Jugend